

MERKBLATT

FINANZIERUNG DER VORZEITIGEN PENSIONIERUNG

Wie finanziere ich meine vorzeitige Pensionierung?

Wenn Sie in der Basisversicherung vollumfänglich eingekauft sind und kein offener Scheidungsbezug besteht, ist eine Einlage in ein zusätzliches Sparkonto («Sparen 60») möglich. Dieses zusätzliche Sparkonto soll die Rentenkürzung, die sich durch eine vorzeitige Pensionierung ergibt, vermindern oder ausgleichen.

Weshalb ist die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung («Sparen 60») sinnvoll?

Mit dem zusätzlichen Sparkonto können Sie:

- die Kürzung der Altersrente vermindern oder ausgleichen
- eine AHV-Überbrückungsrente finanzieren (die ordentliche AHV-Rente beginnt erst im Alter 64 [Frauen] bzw. 65 [Männer]).

Einzahlungen auf das Konto «Sparen 60» werden steuerlich gleich behandelt wie Einkäufe. Die Einzahlung bietet somit auch steuerliche Vorteile. Sie können abgezogen werden. Somit wird Ihr steuerbares Einkommen gesenkt.

Voraussetzung und Vorgehen

Sie sind vollumfänglich in der Basisversicherung eingekauft? Auf der Rückseite Ihres Vorsorgeausweises sehen Sie, ob dies der Fall ist (Reglementarisch maximal möglicher Einkaufsbetrag). Ein Einkauf für die vorzeitige Pensionierung («Sparen 60») ist dann möglich. Unter «Möglicher Einkauf für vorzeitige Pensionierung im Alter xx» sehen Sie den maximalen Einkaufsbetrag für das angegebene Alter.

Wünschen Sie einen Einkauf? Füllen Sie bitte das Einkaufsformular (siehe Internet) komplett aus und senden es der PKE zu. Für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung kreuzen Sie an «für die vorzeitige Pensionierung (Sparen 60)». Geben Sie uns das gewünschte vorzeitige Pensionierungsdatum bekannt. Als frühestmögliches Datum können Sie das Alter 58 angeben.

Wenn Sie vor der Einzahlung eine Einkaufsberechnung wünschen (z.B. den maximalen Einkauf für ein anderes vorzeitiges Pensionsalter als auf dem Vorsorgeausweis angegeben), kreuzen Sie dies im Formular entsprechend an. Nach Erhalt der Einkaufsberechnung zahlen Sie den gewünschten Betrag ein. Bitte beachten Sie, dass das Geld entweder von Ihnen oder Ihrem Ehepartner überwiesen wird. Gelder eines Lebenspartners oder anderer Drittpersonen können aus steuerlichen Gründen nicht angenommen werden.

Kreuzen Sie im Formular «definitiver Einkauf» an, wenn für Sie klar ist, dass Ihre Einzahlung zulässig ist und Sie keine Einkaufsberechnung benötigen. In diesem Fall können Sie direkt die Einzahlung an die angegebene Zahladresse gemäss Rückseite des Formulars vornehmen.

Als Bestätigung Ihrer Einzahlung erhalten Sie anschliessend einen neuen Vorsorgeausweis.

Für jeden gewünschten Einkauf ist ein Formular auszufüllen. Gemäss Vorsorgereglement können Sie maximal drei Einkäufe pro Kalenderjahr tätigen.

Maximaler Einkauf «Sparen 60»

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag ergibt sich aufgrund des gewünschten Alters der vorzeitigen Pensionierung. Der mögliche Einkaufsbetrag berücksichtigt einerseits die Kosten der vorzeitigen Pensionierung im Rahmen Ihrer beruflichen Vorsorge. Dazu finden Sie den entsprechenden Wert in der Einkaufstabelle (siehe Anhang zum Vorsorgeplan). Andererseits die Kosten einer AHV-Überbrückungsrente, der entsprechende Wert ergibt sich aus der Diskontierung der im Anhang 3 zum Vorsorgereglement aufgeführten Werte. Wenn Sie über keine Einkaufstabelle verfügen, können Sie diese jederzeit bei der PKE verlangen.

Der maximal mögliche Einkaufsbetrag für «Sparen 60» ist im Vorsorgeausweis ersichtlich und entspricht dem maximalen Wert zur Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 60. Wenn Sie diesen auf ein anderes Alter berechnen möchten, verwenden Sie den PKE-Simulationsrechner. Oder verlangen Sie eine Berechnung von der PKE. Dafür senden Sie uns das Einkaufsformular ein und kreuzen dabei im Formular bitte «prov. Einkaufsrechnung» an.

Für die tatsächliche Höhe des Einkaufs beachten Sie bitte auch die nachfolgenden Punkte.

Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule

Alle Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, welche nach dem Jahr 2000 entstanden sind, müssen uns laut Gesetz überwiesen werden. Freizügigkeitsguthaben, welche noch nicht in die PKE eingebracht worden sind, müssen vom maximal möglichen Einkaufsbetrag abgezogen werden.

Vorsorgekonti der Säule 3a (gebundene Vorsorge) für Selbständig- erwerbende

Waren Sie früher selbständig und haben in der Säule 3a gespart? Dann müssen wir das für Ihre Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags wissen. Mit dieser Angabe können wir prüfen, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a die steuerlich festgesetzte Limite übersteigt oder nicht. Ein höherer Betrag wird von Ihrem möglichen Einkaufsbetrag abgezogen.

Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie in den letzten fünf Jahren aus dem Ausland zugezogen und waren vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert? Dann gilt für Sie Folgendes: Sie dürfen in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich maximal 20 % des versicherten Lohns einzahlen.

Vorbezüge für Wohneigentum (WEF)

Falls Sie einen Vorbezug für Wohneigentum (WEF) getätigt haben, ist ein Einkauf nur dann möglich, wenn Sie die vorbezogenen Summen vollständig zurückbezahlt haben. Für eine Rückzahlung des Vorbezugs füllen Sie bitte das Einkaufsformular aus, kreuzen an «Rückzahlung Vorbezug WEF» und bescheinigen uns die Herkunft des Geldes im Formular. Wenn Sie drei Jahre oder weniger vor der Pensionierung stehen, ist keine Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum mehr zulässig. Hingegen darf innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung ein Einkauf ohne Rückzahlung WEF in der maximal zulässigen reglementarischen Höhe gemäss Vorsorgereglement erfolgen.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Einkäufe aus privaten Mitteln können Sie bei ordentlicher steuerrechtlicher Besteuerung in der Schweiz grundsätzlich vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Jeweils Ende Januar des Folgejahres senden wir Ihnen eine Steuerbescheinigung für Ihre Steuererklärung zu.

Befindet sich Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz nicht in der Schweiz oder erfolgt keine ordentliche Besteuerung, sind Abzugsfähigkeit und Auswirkungen von Einkäufen genau zu prüfen. Die Abklärung obliegt in jedem Fall Ihnen.

Kapitalbezug

Leistungen, welche aus Einkäufen resultieren, können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden (BVG-Bestimmungen).

Als Kapitalbezug gelten:

- Alterskapital anstelle der Altersrente,
- Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF),
- Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind während dreier Jahre gar keine Kapitalbezüge gestattet. Die dreijährige Sperrfrist umfasst aus steuerrechtlicher Sicht nicht nur die Summe der getätigten Einkäufe samt Zinsen, sondern das gesamte in der Pensionskasse angesparte Kapital.

Beispiel: Sie haben in der PKE CHF 400'000 angespart. Im Jahr 2018 zahlen Sie CHF 30'000 in die PKE ein. Zwei Jahre später (2020) möchten Sie sich pensionieren lassen und CHF 200'000 als Kapital beziehen. Die PKE wird Ihnen das Kapital bis zum Vorliegen eines anderslautenden Gerichtsentscheides auch auszahlen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs von CHF 30'000 kann Ihnen jedoch nachträglich aberkannt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen und die Abzugsfähigkeit schriftlich bestätigen zu lassen, wenn Sie:

- kurz vor der Pensionierung stehen und einen Kapitalbezug planen,
- innerhalb der nächsten drei Jahre Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erwerben möchten,
- in den nächsten drei Jahren auswandern oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und dabei eine Barauszahlung geltend machen möchten.

Die PKE übernimmt keine Haftung für Beanstandungen der Steuerbehörde.

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns ab Alter 58

Wenn Sie eine Weiterversicherung Ihres bisherigen versicherten Lohns ab Alter 58 beantragt haben, so berechnet sich Ihre mögliche Einkaufssumme nur auf dem versicherten Jahreslohn, welcher auf dem effektiven massgebenden Jahreslohn basiert (siehe im Vorsorgeausweis unter «Versicherter Jahreslohn»).

Zeitpunkt des Einkaufs

Wenn Sie zum Jahresende eine Einkaufsberechnung möchten, füllen Sie bitte das Einkaufsformular aus und senden es uns bis spätestens am 15. November zu. Für einen definitiven Einkauf stellen Sie uns das Formular bitte bis spätestens am 15. Dezember zu. Die Zahlung muss spätestens am 31. Dezember bei uns eintreffen. Bitte beachten Sie, dass am Jahresende bei vielen Banken und bei der Post Engpässe bestehen. Trifft die Zahlung rechtzeitig ein, erhalten Sie im Januar eine Steuerbescheinigung von uns.

Verwendung des Einkaufs

Ein Einkauf wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:

- Rückzahlung aus Ehescheidung oder eines Vorbezugs WEF,
- Einkauf in die vollen Leistungen der Basisversicherung,
- Einkauf für vorzeitige Pensionierung («Sparen 60»).

Wenn Sie in der Basisversicherung noch nicht voll eingekauft sind, wird Ihr Einkaufsbetrag zuerst dafür verwendet. Dies ist auch der Fall, wenn Sie die Einzahlung als Einlage für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung bestimmt haben.

**Verzinsung des Kontos
«Sparen 60»**

Ihr Konto «Sparen 60» wird ab Zeitpunkt des Einkaufs mit dem vom Stiftungsrat bzw. Vorsorgewerk jährlich festgelegten Zinssatz verzinst.

Beim Austritt

Beim Austritt aus dem Unternehmen ist Ihr zusätzliches Sparkonto «Sparen 60» Bestandteil Ihrer Freizügigkeitsleistung. Bei einem Wechsel innerhalb der PKE wird Ihr zusätzliches Sparkonto mit Ihrem gesamten Altersguthabens zusammengelegt. Es wird kein separates Konto weitergeführt.

**Invalidität und
im Todesfall**

Bei dauernder Invalidität wird das zusätzliche Sparkonto («Sparen 60») entsprechend dem Leistungsgrad an Sie ausgezahlt. Beim Tod vor der Pensionierung wird das Konto «Sparen 60» als Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt (gemäss Vorsorgereglement). Beachten Sie diesbezüglich das Merkblatt zur Begünstigtenordnung (Todesfallkapital). Sie finden es auf unserer Internetseite (unter Merkblätter/Formulare).

**Verwendung des Kontos
«Sparen 60» bei
vorzeitiger Pensionierung**

Im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung können Sie das vorhandene Guthaben des Kontos «Sparen 60» wie folgt verwenden:

- Bezug des Kapitals
- Auskauf der Rentenkürzung
- Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente

Sie können die verschiedenen Punkte miteinander kombinieren.

Sie möchten bei Ihrer Pensionierung das Guthaben des Kontos «Sparen 60» als zusätzliche Rente verwenden? Dann müssen Sie nichts tun. Wir überweisen Ihnen Ihre Rente aus der Basisversicherung inklusive der Rente vom Konto «Sparen 60» monatlich. Sie möchten sich das Guthaben des Kontos «Sparen 60» als Kapital auszahlen lassen? Dann füllen Sie bitte das Formular «Antrag für Kapitalbezug anstelle Altersrente» aus und senden es uns spätestens drei Monate vor Pensionierung zu.

**Spätere Pensionierung
als geplant**

Sie möchten doch länger arbeiten als ursprünglich geplant? Das ist möglich. Bitte beachten Sie jedoch: Ihre Altersrente darf im Zeitpunkt der Pensionierung inklusive «Sparen 60» höchstens 105 % der ursprünglichen Altersrente 65 (ohne «Sparen 60») betragen. Ein höherer Betrag verfällt ansonsten an die PKE.